

Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (Anlage 5b zur AVO)*

(VO vom 26. März 1991, ABl. 1991, S. 96,

geändert durch VO vom

25. Oktober 1991, ABl. 1991, S.254,
15. September 1992, ABl. 1992, Seite 447,
14. Juni 1993, ABl. 1993, S. 113,
berichtigt durch Ord. 15.9.1993, ABl. 1993, S. 176
15. September 1993, ABl. 1993, S.176,
21. Dezember 1993, ABl. 1994, S. 287,
29. Dezember 1994, ABl. 1995, S. 7,
27. Dezember 1995, ABl. 1996, S. 326,
11. Dezember 1996, ABl. 1997, S. 53,
8. Dezember 1998, ABl. 1998, S. 456,
12. August 1999, ABl. 1999, S. 147,
6. Dezember 2000, ABl. 2000, S. 415,
8. Juli 2003, ABl. 2003, S. 102,
7. August 2009, ABl. 2009, S. 123,
6. August 2011, ABl. 2011, S. 110)

*** Gem. Art. IV der Ersten Verordnung zur Änderung der AVO wird diese Verordnung mit Maßgabe folgender Bestimmungen über den 28. Februar 2009 hinaus weiter angewandt:**

a) Das monatliche Entgelt nach § 2 Absatz 1 beträgt ab 1. September 2011

| für die Berufe | Entgelt Euro |
|---------------------------|-----------------|
| des/r Sozialarbeiters/-in | 1.497,05 |
| des/r Sozialpädagogen/-in | 1.497,05 |
| des/r Erziehers/-in | 1.283,13 |
| des/r Kinderpflegers/-in | 1.229,07 |

b) Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2008 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag.

c) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 30 AVO entsprechend.

d) Praktikantinnen oder Praktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung entsprechend der in Anlage 5a zur AVO für die Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) getroffenen Regelung.

e) Praktikantinnen oder Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach den Vorschriften, die für die Beschäftigten maßgebend sind, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin oder des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro. Für Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2008 beginnt, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,29 Euro.

f) Soweit in dieser Verordnung auf die AVVO verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der AVO.

§ 1 Geltungsbereich¹

Diese Verordnung gilt für Praktikanten/Praktikantinnen

- a) für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat,
- b) für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin/des Kinderpflegers/der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat,

die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- stehen.

§ 2 Entgelt und Verheiratenzuschlag

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

a) vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003:

| Für die Berufe | Entgelt | Verheiratenzuschlag |
|---------------------|----------|---------------------|
| | Euro | Euro |
| des Sozialarbeiters | 1.365,71 | 66,28 |

¹ Die 2003 erlassene Neufassung dieser Verordnung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) im kirchlichen Dienst,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentliche gleichen Inhalts angewendet.

| | | |
|---------------------|----------|-------|
| des Sozialpädagogen | 1.365,71 | 66,28 |
| des Erziehers | 1.160,76 | 63,14 |
| der Kinderpflegerin | 1.108,96 | 63,14 |

b) vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004:

| Für die Berufe | Entgelt Euro | Verheiratetenzuschlag Euro |
|---------------------|-----------------|-------------------------------|
| des Sozialarbeiters | 1.379,37 | 66,94 |
| des Sozialpädagogen | 1.379,37 | 66,94 |
| des Erziehers | 1.172,37 | 63,78 |
| der Kinderpflegerin | 1.120,05 | 63,78 |

c) vom 1. Mai 2004 an:

| Für die Berufe | Entgelt Euro | Verheiratetenzuschlag Euro |
|---------------------|-----------------|-------------------------------|
| des Sozialarbeiters | 1.393,16 | 67,60 |
| des Sozialpädagogen | 1.393,16 | 67,60 |
| des Erziehers | 1.184,09 | 64,42 |
| der Kinderpflegerin | 1.131,25 | 64,42 |

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gelten § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT und § 21 AVVO entsprechend. Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Absatz 1 und 2 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung entsprechend.

§ 2a Krankengeldzuschuß

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des für anwendbar erklärten Tarifvertrages findet § 23 Absatz 8 AVVO mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Nettourlaubsvergütung das Netto-Urlaubsentgelt zugrundegelegt ist.

§ 3 Anwendung tariflicher Vorschriften

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003, wird für anwendbar erklärt.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Vorschriften enthält, findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Anlage 1

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

(Tarifvertrag Vom 22. März 1991, ABl. 1991, S. 260,

geändert durch Änderungstarifvertrag vom

*26. Mai 1992, ABl. 1992, S.448,
12. Februar 1993, ABl. 1993, S.114,
15. Juli. 1993, ABl. 1993, S.287,
25. April 1994, ABl. 1995, S. 19)*

Zwischen

.....

und

.....

wird folgendes vereinbart²:

§ 1

(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

(nicht inkraftgesetzt)

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

² Der Änderungstarifvertrag vom 21. Januar 2003 enthält folgende zusätzliche Vorschrift:

§ 2 Einmalzahlungen

- (1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 € beträgt.
- (2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an dies Stelle des Betrages von 50 € der Betrag von 30 € tritt.

§ 4 (gestrichen)

§ 5 Fernbleiben von der Arbeit

Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 6 Fortzahlung der Bezüge bei Erholungsurlaub sowie Krankenbezüge

(1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag ist sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 2 BAT zu errechnen.

(2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 37 Abs. 1 und 2, § 37a und § 38 BAT entsprechend.

§ 7 Anwendung des § 6 Absatz 2 bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

(gestrichen)

§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin/der Praktikant

- a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT, und die Zulagen die für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1 a zum BAT jeweils vereinbart sind, in voller Höhe,
- b) die Wechselschicht-und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52, 52 a BAT gelten entsprechend.

§ 9 Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10 Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 11

(nicht inkraftgesetzt)